- Abbauamt -

Anlage I

Satzung
über den Bebauungsplan
"Zwischen Mühlstraße und Bleichweg; Teilgebiet I"

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGbl. I S 2850) und § 4 GemO hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langenargen den Bebauungsplan "Zwischen Mühlstraße und Bleichweg; Teilgebiet I" als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil und dem eingearbeiteten Grünordnungsplan vom 02.02.2004.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Langenargen, 02.02.2004

GEMEINDE LANGENARGEN BODENSEEKREIS

Rolf Müller
Bürgermeister

Ausgefertigt!
Langenargen, den 03.02.04

GEMEINDE LANGENARGEN BODENSEEKREIS

Müller
Bürgermeister

Die Übereinstimmung vorstehender Fotokopie mit dem Original bestätigt.
Langenargen, den
Bürgermeisteramt:

H:\satzung8.doc

AUSGEFERTIGT:
Langenargen, den 03.02.04
GEMEINDE LANGENARGEN BODENSEEKREIS
Müller
Bürgermeister

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS GEBIET

„ZWISCHEN MÜHLSTRASSE UND BLEICHWEG - TEILGEBIET I"

ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG : 02.02.2004

BAULEITPLANUNG:

PLÖSSER

ARCHITEKTUR
STADTPLANUNG

DIPL.-ING. WERNER PLÖSSER * FREIER ARCHITEKT
ECKENERSTRASSE 65 * 88046 FRIEDRICHSHAFEN
TELEFON 0 75 41 - 38 09-0 * TELEFAX 0 75 41 - 38 09-29
E-MAIL: wploesser@t-online * www.ploesser-architekten.de

GRÜNORDNUNGSPLAN:
DIPL.-ING. WOLFGANG HOLSTE
FREIER GARTEN- UND
LANDSCHAFTSARCHITEKT
ZUM GRUND 2
88699 FRICKINGEN

INHALTSVERZEICHNIS

▪ Übersichtskarte		Seite	1
▪ Städtebaulicher Entwurf (unverbindliche Darstellung)		Seite	2
▪ Begründung zum Bebauungsplan		Seite	3 - 17
▪ 1. Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan		Seite	18
▪ 2. Planungsrechtliche Festsetzungen		Seite	19 - 22
▪ 3. Hinweise		Seite	23 - 24
▪ Anhang 1	Pflanzlisten	Seite	25 - 26
▪ Anhang 2	Erschließungskosten	Seite	27
▪ Anhang 3	Flächenbilanz	Seite	28
▪ Anhang 4	Verfahrensvermerke	Seite	29
▪ Anhang 5	Lageplan des Baugebiets	Seite	30

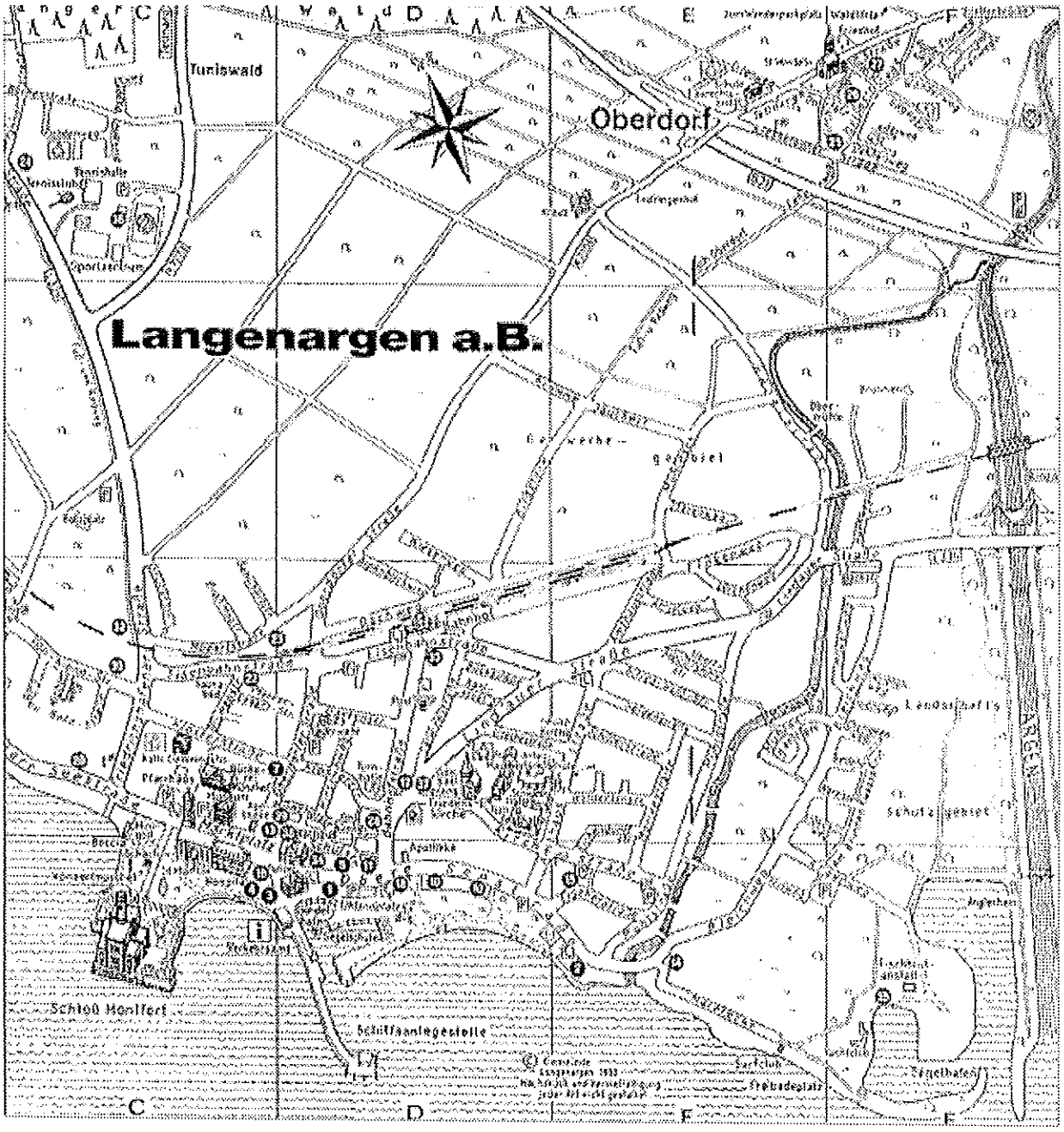

ÜBERSICHTSKARTE

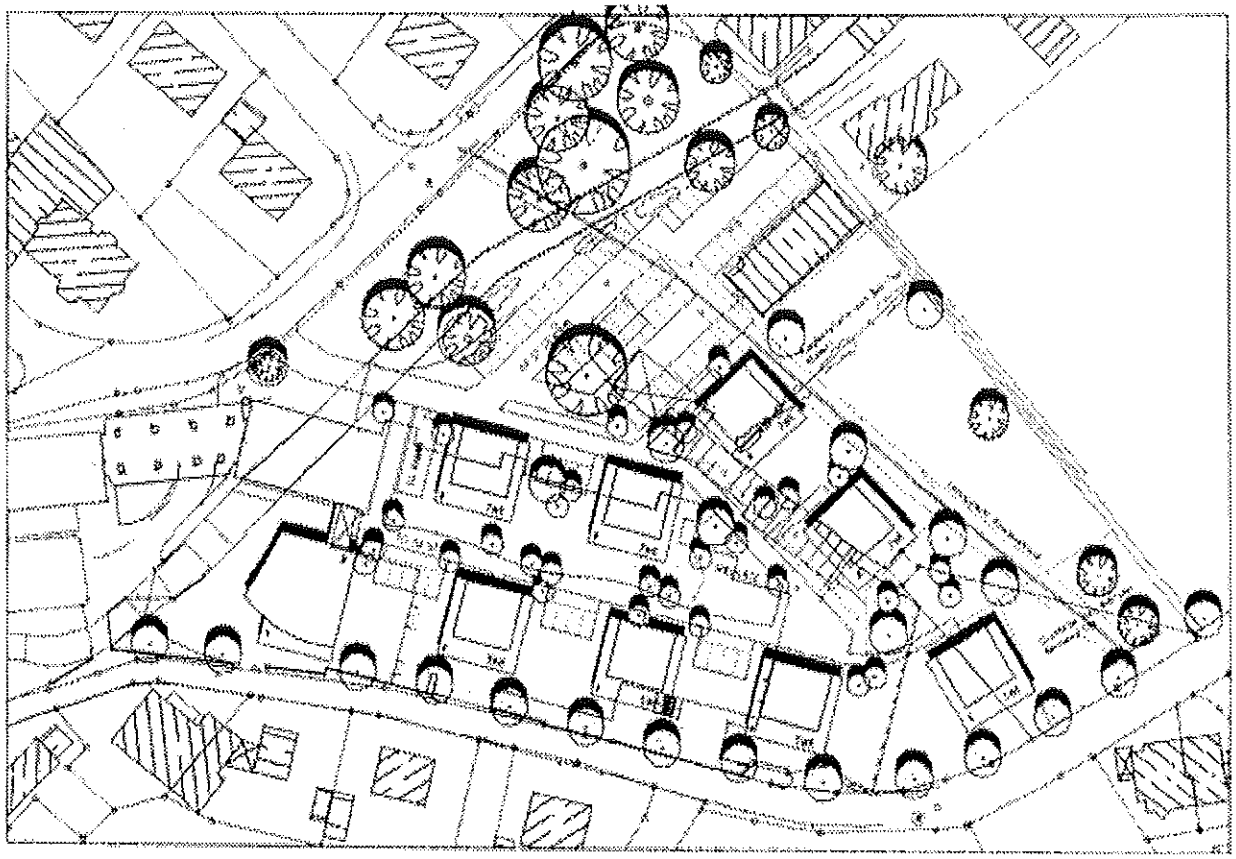

STÄDTEBAULICHER ENTWURF (UNVERBINDLICHE DARSTELLUNG)

1. RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
i.d.F.d. Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL I S. 2141), zuletzt geändert am 23.07.2002 (BGBL I S. 2850).

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBL.I Seite 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL I S. 466)

1.3 Planzeichenverordnung (PlzVO)
i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBL I 1991 Seite 58)

1.4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
i.d.F. der Bekanntmachung v. 08.08.1995 (GBL S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL S. 760).

1.5 Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO)
i.d.F. vom 24.07.2000 (GBL S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL S. 745)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG NeuregG) in der Fassung vom 18.08.97 zuletzt geändert am 25.03.2002

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Entsprechend den Eintragungen im Lageplan	§ 9 (1) BAUGB
2.1.1	ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA Ausnahmen nach Abs. 3, Nr. 2 bis 5 sind nicht zulässig (§ 1 (6) BauNVO).	§ 4 BauNVO
2.2	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Entsprechend den Eintragungen im Lageplan.	§ 9 (1) BauGB
2.2.1	HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHEN UND DER GEBÄUDE Die Baugrundstücke und die Gebäude sind höhenmäßig an die Verkehrsflächen durch Auffüllungen und Abgrabungen anzugleichen. Sofern die Gebäudehöhe durch max. Wand- und Gebäudehöhen begrenzt ist, gilt als Bezugshöhe die festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH).	§ 9 (2) BauGB § 16 (3) BauNVO
2.2.2	GRUNDFLÄCHE (GR) Entsprechend den Eintragungen im Lageplan. Grundfläche in qm: Die in der Nutzungsschablone eingetragene max. Grundfläche gilt nur für die Gebäude. Innerhalb der Baugrenzen des Lageplans sind die eingetragenen Werte für die Einzelgebäude und die Summe der Einzelgebäude einzuhalten. Die Grundfläche darf mit Stellplätzen und Zufahrten bis zu 50% überschritten werden, wenn die Stellplätze wasserdurchlässig gestaltet werden (wassergebundener Belag, Rasengittersteine, Pflastersteine mit Abstandshaltern, wasserdurchlässige Pflastersteine etc. § 19 (4) Satz 3 BauNO.	§§ 17 + 19 BauNVO
2.2.3	GESCHOSSFLÄCHE (GF) Entsprechend den Eintragungen im Lageplan. Geschossfläche in qm: Innerhalb der Baugrenzen des Lageplans sind die eingetragenen Werte für die Einzelgebäude und die Summe der Einzelgebäude einzuhalten.	§§ 17 + 20 BauNVO

2.2.4	HÖHE BAULICHER ANLAGEN Zusätzlich zur festgesetzten Zahl der Vollgeschosse gilt die Gebäudehöhe (GH) gemäß Eintrag im Lageplan. Unterer Bezugspunkt für die GH ist die EG-Rohfußbodenhöhe. Der obere Wandabschluss regelt sich nach § 5 LBO.	§ 9 (1) Nr.1 BauGB i.V.m § 16 (2(Nr.1 BauNVO § 18 (1) BauNVO
2.3	BAUWEISE	§ 22 BauNVO
2.3.1	o Offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
2.4	NEBENANLAGEN Anlagen für Tierhaltung sind nicht zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - soweit sie Gebäude sind - sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.	§ 9 (1) Nr. 4+22 BauGB § 14 BauNVO
2.5	GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND STELLPLÄTZE Stellplätze sind gemäß § 12 BauNVO auch außerhalb der dafür im Plan festgesetzten Flächen zulässig, soweit es sich um baurechtlich notwendige Stellplätze handelt. Sie sind jedoch nicht zulässig auf privaten und öffentlichen Grünflächen und im Wurzelbereich der Baum-Pflanzgebote (Mindestabstand von der Stammmitte 2,00 m)	§ 9 (1) Nr.4+22 BauGB
2.6	VERKEHRSFLÄCHEN Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen ist unverbindlich. Es wird empfohlen, den verkehrsberuhigten Bereich als Mischfläche mit wechselnder Belagsgestaltung auszuführen. Fußwege sind mit offenporigen Belägen anzulegen.	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
2.7	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN best. Trafostation	*§ 9 (1) Nr. 12 BauGB*
2.8	FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG Offene Rinnen und Flächen zur Ableitung, Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers. Die Sickerflächen sind mittels Notüberlauf an den Vorfluter anzuschließen.	§ 9 (1) Nr. 14 BauGB
2.9	GRÜNFLÄCHEN Private Grünflächen gem. Planeintrag. Zweckbestimmung Parkanlage.	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
2.10	FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN Gewässerrandstreifen 5 m beiderseits des Mühlkanals	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB § 9 (6) BauGB

2.11	GEH-, FAHR-, LEITUNGSRECHTE Gemäß Planeintrag	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
2.12	PFLANZGEBOTE Gemäß Planeintrag. Sämtliche Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Gleichwertige und Gleichartige zu ersetzen.	§ 9 (1) 25a BauGB
2.12.1	Pflanzgebot für Bäume 1. Ordnung (vgl. Pflanzliste im Anhang).	
2.12.2	Pflanzgebot Bäume 2. Ordnung Pflanzung von Hecken und Sträuchern (vgl. Pflanzliste im Anhang).	
2.12.3	Je angefangene 200 qm Privatgrundstücksfläche ist mindestens 1 Baum 2. Ordnung zu pflanzen (zeichnerisch nicht dargestellt) (vgl. Pflanzliste im Anhang).	
2.13	PFLANZBINDUNG Gemäß Planeintrag. Die vorgegebenen Standorte von Einzelbäumen können bis zu 3,00 m verändert werden.	§ 9 (1) Nr. 25b BauGB
2.13.1	Bindungen für die Erhaltung von Bäumen An den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten ist für die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Bäume zu sorgen. Bei Verlust sind diese durch entsprechend regionaltypische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen.	
2.14	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 10 cm und einer Tiefe von 30 cm erforderlich (Hinterbeton von Randeinfassungen) und vom Eigentümer zu dulden.	§ 9 (1) Nr. 26 BauGB

2.15 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE UND DER VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (2) BauGB i.V. mit § 18 BauNVO

Die max. zulässige Rohfußbodenhöhe von Gebäuden wird festgesetzt auf max. 0,5 m über Oberkante Erschließungsstraße. Bezugspunkt ist die Straßenbegrenzungslinie im Bereich des Grundstücks. Bei unterschiedlicher Höhenlage der Erschließungsstraße ist von einem Mittelwert auszugehen.
Die Höhenlage der Verkehrsflächen wird im Rahmen der Erschließungsplanung festgesetzt und ist bei der Ausführung der Gebäude zu beachten. Baugrundstücke sind an die Verkehrsflächen höhenmäßig anzugleichen.

2.16 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH des Bebauungsplans gemäß Lageplan. — § 9 (7) BauGB

2.17 ÖFFENTLICHE STRASSEN- U. FUSSWEGBELEUCHTUNG
Zur Errichtung von Mastleuchten sind Standorte auch auf privaten Grundstücksflächen erforderlich. Die notwendigen Fundamente, Leitungen und die Beleuchtungskörper sind vom Grundstückseigentümer ohne Entschädigung zu dulden.

AUSGEFERTIGT:
Langenargen, den 03.02.04
GEMEINDE LANGENARGEN 6 BODENSEEKREIS
Müller
Bürgermeister

Aufgestellt, 02.02.2004

PLÖSSER
ARCHITEKTUR
STADTPLANUNG

Plösser

Langenargen, den 02.02.2004

GEMEINDE LANGENARGEN 6 BODENSEEKREIS

Müller, Bürgermeister

3. HINWEISE

3.1 SCHUTZ DES OBERBODENS (§ 202 Bau GB)
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

3.2 BODENFUNDE
Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen. Ggf. ist die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.

3.3 Auf befestigten Flächen, deren Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsanlagen oder über Ableitung in Gewässer erfolgt, dürfen keine verunreinigten Abwässer anfallen. Entsprechende Arbeiten z.B. Fahrzeugwäsche sind hier nicht zulässig.

3.4 Dem Bauantrag bzw. den Kenntnisgabe-Unterlagen jedes Bauvorhabens ist ein Sachverständigen-Lageplan gem. § 4a BauVorlVO einzufügen. Ebenso beizufügen ist ein Freiflächengestaltungsplan sowie mindestens ein aussagefähiger Geländeschnitt mit Darstellung der Regenwasserbeseitigung und des Straßenanschlusses.

3.5 BESEITIGUNG DES ANFALLENDEN REGENWASSERS
Für das Plangebiet ist die Niederschlagswasserbeseitigung über ein Mulden- oder Leitungssystem mit Zuleitung zum Mühlkanal als Vorfluter vorgesehen. Ob eine Versickerung in Frage kommt, kann erst nach Vorliegen eines Altlastengutachtens entschieden werden.
Siehe hierzu die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.

3.6 ZISTERNEN
Zur Entlastung und verzögerten Einleitung des Niederschlagswassers in das vorgesehene Entwässerungssystem wird die Anlage von Regenwasserzisternen auf privaten Grundstücksflächen empfohlen (siehe hierzu Leitfaden „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung", Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg). Der Zisternenüberlauf darf nicht über Sickerschächte versickert werden. Soll Brauchwassernutzung angestrebt werden, ist auf die geltenden Sondervorschriften zu achten.

3.7 GRUNDWASSER

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden, so ist dieser Aufschluss nach § 37 Abs. 4 WG unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis - Untere Wasserbehörde, anzuzeigen.
Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Drainagen mit dauernder Ableitung des Grundwassers sind nicht zulässig.

3.8 LEITUNGEN

Laut allgemeinen Vertragsbedingungen der EnBW sind Leitungen und Verteilerkästen der EnBW bis zu einer Tiefe von 0,50 m auf dem Grundstück zu dulden.

3.9 Bei einem Entwässerungskonzept mit Mulden auf Privatgrundstücken muss die Mitwirkung der Grundeigentümer rechtlich abgesichert werden.
Eine rechtliche Absicherung sollte durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages nach § 124 BauGB mit dem Erschließungsträger und anschließender dinglicher Sicherung der Verpflichtung zur Erhaltung der Mulden in Form von Grunddienstbarkeiten und Baulasten im Veräußerungsvertrag mit den Bauherren festgelegt werden. Lt. Pkt. 3.4 werden die Mulden im Rahmen des geforderten Freiflächengestaltungsplans Bestandteil der Baugenehmigung bzw. der Kenntnisgabe.

3.10 Jedes Bauvorhaben ist mit den erforderlichen Altlastengutachten, einschl. Wiederverwendungs- und Entsorgungskonzept für Abbruchmaterial und Aushubmassen, dem Amt für Wasser- und Bodenschutz und dem Umweltschutzamt zur Stellungnahme vorzulegen. Die Untergrunduntersuchungen sollten vor der Planung durchgeführt werden, damit die Ergebnisse rechtzeitig in der Planung berücksichtigt werden können.

3.11 „Verwendung von Bauschuttrecyclingmaterial: Das Plangebiet ist aufgrund des anstehenden Bodens und des hoch anstehenden Grundwassers nicht als hydrogeologisch günstig einzustufen. Dies bedeutet, dass die Schadstoffgehalte des Recyclingmaterials, das am Einbauort von Niederschlägen durchsickert werden kann, die in den maßgeblichen technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) angegebenen Zuordnungswerte Z 1.1 unterschreiten müssen. Generell gilt, dass ein Einsatz von Recyclingmaterial nur in den Bereichen zulässig ist, die einen Mindestabstand von 1 m zum höchsten Grundwasserstand aufweisen. Die in den technischen Regeln der LAGA zu Verwertung von mineralischen Abfällen angeführten weiteren Anforderungen sind ergänzend zu beachten."

PFLANZENLISTEN DER ZU PFLANZENDEN GEHÖLZE

1. GROSSKRONIGE BÄUME (BÄUME 1. ORDNUNG) für Grünflächen

AP	Spitzahorn	Acer platanoides
APS	Bergahorn	Acer pseudoplatanus
FE	Esche	Fraxinus excelsior
JR	Walnuß	Juglans regia
QR	Stieleiche	Quercus robur
TC	Winterlinde	Tilia cordata
TP	Sommerlinde	Tilia platyphyllos
OH	großkronige Obsthochstämme :	Äpfel ,Birne, Mostobst keine feuerbrandgefährdeten Sorten, z. B. Oberösterreicher, Gelbmöstler, Brettacher.

2. KLEINKRONIGE BÄUME (BÄUME 2. ORDNUNG) für die Wohnstraßen

AC	Feldahorn	Acer campestre
AG	Schwarzerle	Alnus glutinosa
AI	Grauerle	Alnus incana
CB	Hainbuche	Carpinus betulus
MS	Holzapfel	Malus sylvestris
PA	Vogel- Kirsche	Prunus avium
O	Obstbäume, kleinkronig	Apfel, Kirsche,Mostobst keine feuerbrandgefährdeten Sorten

3. GEHÖLZE AM RANDE VON REGENWASSERMULDEN UND RETENTIONSFLÄCHEN

Schwarzerle	Alnus glutinosa
Hartriegel,	Cornus, sanguinea,
Faulbaum	Rhamnus frangula
Öhrchenweide	Salix aurita
Aschweide u. andere Weiden	Salix cinerea,-purpurea,-triandra
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

4. FREIWACHSENDE UND GESCHNITTENE HECKEN

Freiwachsende *Hecken*

Haselnuß	Corylus avellana
Rainweide (immergrün)	Ligustrum vulgare (atrovirens)
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Wildrosen u.Parkrosen i.Sorten	Rosa sp.
Weiden	Salix sp.
Flieder	Syringa vulgaris
wolliger Schneeball	Virburnum lantana

Geschnittene Hecken

Hainbuche	Carpinus betulus
Rainweide (immergrün)	Ligustrum vulgare (atrovirens)
Eibe,immergrün	Taxus baccata

NICHT ZULÄSSIG SIND

Zypressenarten	Chamaecyparis sp.
Lebensbaumarten	Thuja sp.
Wacholderarten	Juniperus sp.

5. KLETTERPFLANZEN ZUR FASSADENBEGRÜNUNG

Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Efeu	Hedera helix
Waldrebe	Clematis sp.
Wilder Wein	Parthenocissus sp.
Obstspaliere	Birnen, Äpfel
Kletterrosen	Rosa sp.
Weinrebe	Vitis sp.

ERSCHLIESSUNGSKOSTEN (HERSTELLUNGSKOSTEN)

Die innere Erschließung des Plangebiets erfolgt auf privater Basis.

Für die öffentliche äußere Erschließung fallen keine zusätzlichen Herstellungskosten an.

STÄDTEBAULICHE DATEN

Grundstücksfläche			ca.	15.430 qm
Private Grünfläche	A1	1.660 qm		
	A2	2.380 qm		4.040 qm
Grundstücksfläche ohne private Grünflächen				11.390 qm
Gebäudegrundfläche (ohne TG)				
960 qm + 480 qm + 240 qm + 240 qm + 300 qm				2.220 qm
Grundflächenzahl	2.220 qm :	11.390 qm		**0,19**
Geschossfläche				
Gebäude II VG + DG (kein VG)		1.920 qm 480 qm		
Gebäude III VG + DG (kein VG)		1.440 qm 720 qm		
Best. Gebäude		600 qm		
Gesamt				5.160 qm
Geschossflächenzahl	5.160 qm :	11.390 qm		**0,45**

Aufgestellt, 02.02.2004

PLÖSSER
ARCHITEKTUR
STADTPLANUNG
DIPL.-ING. WERNER PLÖSSER • FREIER ARCHITEKT
ECKENERSTRASSE 65 × 88046 FRIEDRICHSHAFEN
TELEFON 0 75 41 - 38 09-0 • TELEFAX 0 75 41 - 38 09-29
E-MAIL: wploesser@t-online × www.ploesser-architekten.de

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

   a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat am beschlossen und

   b) am ortsüblich bekannt gegeben.

2. BÜRGERBETEILIGUNG

   Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am

3. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

   Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange erfolgte durch schriftliche Benachrichtigung am

4. AUSLEGUNGSBESCHLUSS

   Der Gemeinderat hat am den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften als Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

   Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis (einschließlich) beim Ortsbauamt öffentlich ausgelegen.

6. SATZUNGSBESCHLUSS

   Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am als Satzung beschlossen.

7. GENEHMIGUNG, IN KRAFT GETRETEN

   Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden gem. § 10 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde am genehmigt.
   Die Erteilung der Genehmigung wurde am orts-üblich bekannt gemacht.
   Mit dieser Bekanntmachung sind der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft getreten.

Langenargen, den .....

.....
Bürgermeister

8. AUSFERTIGUNG

   Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt übereinstimmt.

Natura 2000 Baden-Württemberg, Gebietsmeldung vom März 2001

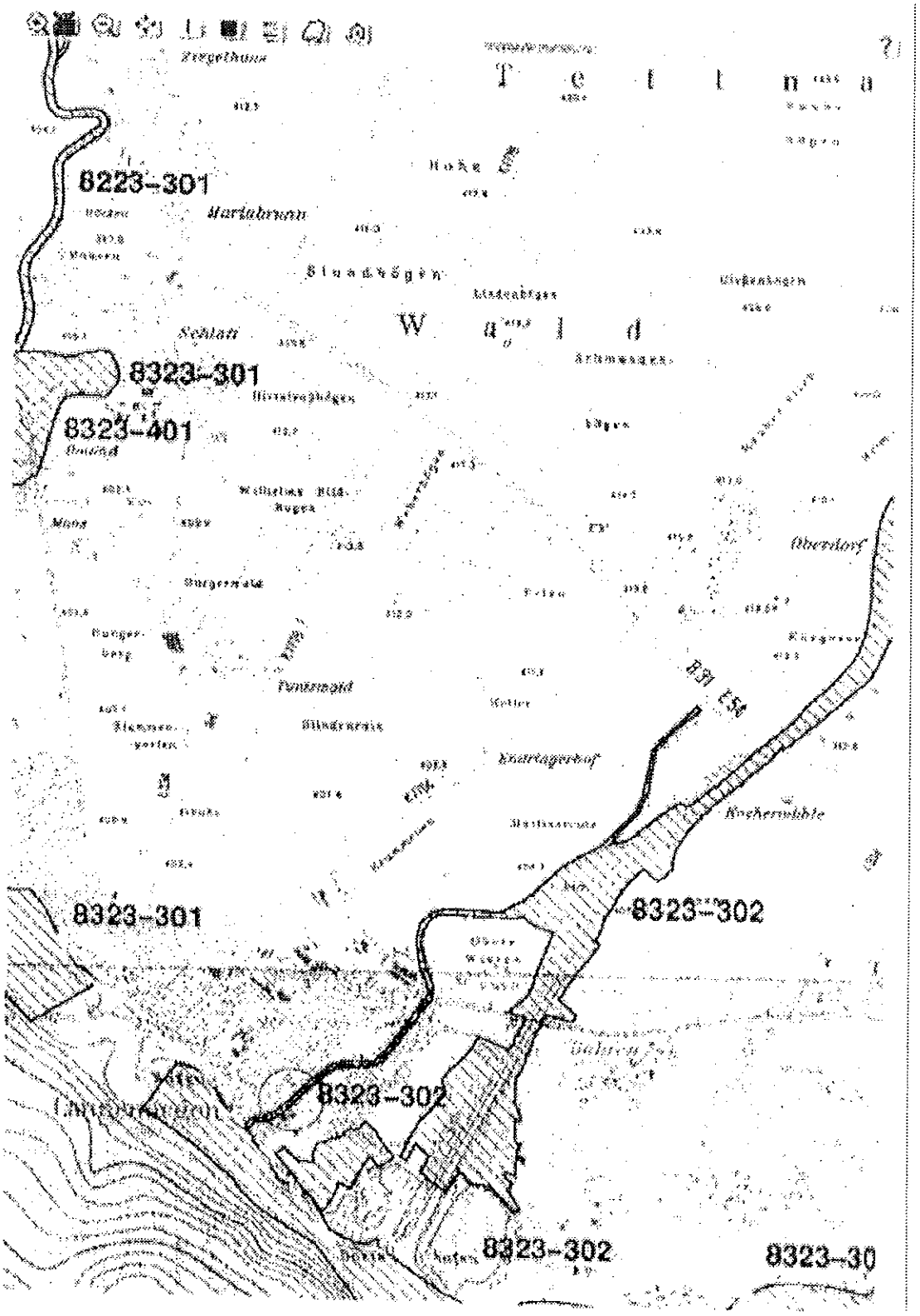

Lage des Baugebietes
„Zwischen Mühlstraße und Bleichweg, Teilgebiet 1"